

Änderung der Verwaltung

an den Stadtrat zur Sitzung am 28.11.2018

zur Vorlage Nr. I-049/2018

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 50

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO
 nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Gegenstand:

Ergebnis des Prüfauftrages zur Einführung eines Sozialtickets

Änderung:

- 1) In Anlage 1, Seite 4, Punkt 3.3.1 wird vor Punkt 3.3.2 eine weitere Kalkulationstabelle zum Preismodell 1 mit der Annahme anderer Nutzerquoten des Abo- bzw. Bartariftickets eingefügt:

Preismodell 1 Abo-Sozialticket oder BT-Sozialticket zu den Preisen der Schüler/Azubi Karten				
28.000 Anspruchsberechtigte	angenommene Nutzerquote 50 % incl. 5 % Neukunden = 14.000		angenommene Nutzerquote 30 % incl. 5 % Neukunden = 8.400	
	dav. 25 % Abo	dav. 75 % BT	dav. 25 % Abo	dav. 75 % BT
Sozialticket Nutzende	3.500	10.500	2.100	6.300
jährl. Ausgleichsbetrag in Euro	1.848.420		1.109.052	

Abb. 3a Anlage 1, Seite 4 zu I-049/2018,
Preismodell 1 mit abweichenden Nutzerzahlen hinsichtlich Abo (25%) bzw. BT (75%),
Quelle CVAG, detaillierte Berechnung siehe Anlage 4

- 2) In der Anlage 1, Seite 6 wird unter den Ausführungen zu Punkt 3.3.4 Punkt 3.3.5 neu eingefügt:

3.3.5 Preismodell 5: Sozialticket ausschließlich als BT-Ticket zum Preis des im Regelsatz enthaltenen Regelbedarfs Bereich Verkehr (voraussichtlich 35,32 € ab 01.01.2019)

In diesem Preismodell könnte das Sozialticket ausschließlich als BT-Ticket bei der CVAG erworben werden. Der Abschluss eines Abo-Vertrages mit der CVAG wäre hier nicht erforderlich. Der betreffende Personenkreis kann sich hier individuell, monatlich neu für die Nutzung des ÖPNV entscheiden.

- Preis Vollzahler BT-Monatskarte: 55,80 €
- BT-Sozialticket Preismodell 5: 35,32 €

Preismodell 5		
Sozialticket ausschließlich als BT-Ticket zum Preis des Regelsatzes Verkehr 2019		
28.000 Anspruchsberechtigte	angenommene Nutzerquote 50 % incl. 5 % Neukunden	angenommene Nutzerquote 30 % incl. 5 % Neukunden
	BT-Sozialticket	BT-Sozialticket
Sozialticket Nutzende	14.000	8.400
jährl. Ausgleichsbetrag in Euro	1.985.592	1.191.355

Abb. 7, Quelle CVAG, detaillierte Berechnung Anlage 5

Bei der Ermittlung des möglichen Ausgleichsbetrages an die CVAG wurde hier berücksichtigt, dass sich bei Einführung dieses Sozialtickets möglicherweise ein Großteil der bereits über langfristige Verträge gebundenen Fahrgäste (Abo- bzw. 9-Uhr-Karte) von diesen Vertragsverhältnissen lösen, um das günstigere BT-Sozialticket nutzen zu können. Es wurde daher unterstellt, dass die bisherigen Nutzer (Wechsler):

- zu 30% ein 9-Uhr-Ticket
- zu 30 % ein Abo-Ticket und
- zu 40 % ein BT-Monatsticket nutzen.

Diese Sozialticket-BT-Variante liegt mit 0,32 € über dem Preis des günstigsten Schüler/Azubi-Tickets (35,00 € in der Abo-Variante), so dass sich hier derzeit keine negativen Auswirkungen ergeben. Auch auf Finanzierungsbeteiligungen Dritter hätte dieses Preismodell keinen Einfluss.

Fraglich ist allerdings die preisliche Anpassung in den Folgejahren. Die Regelsätze im SGB II/SGB XII werden jährlich angepasst. Der Anteil Verkehr ist ein Teil des Regelsatzes und unterliegt damit dieser jährlichen Anpassung. Die Preisanpassungen im ÖPNV hingegen, erfolgen in der Regel in einem Zwei-Jahres-Rhythmus. Es wird bei diesem Preismodell vorgeschlagen, die Preisanpassung des Sozialtickets zeitlich analog der Preisanpassung des ÖPNV vorzunehmen.

3) In Anlage 1 Seite 7, Pkt. 4.1 wird die Tabelle Abb. 7 entsprechend der neuen Berechnungen neu gefasst:

Ausgleichsbetrag an die CVAG pro Jahr in Euro				
(Veränderungen Preismodell 1 bis 3 und 5 in den Folgejahren nicht berücksichtigt)				
Preismodell	Ticketpreis In Euro		Nutzerquote 50 %	Nutzerquote 30 %
	Abo	BT		
1	35,00	42,00	1.847.000	1.108.000
1 mit anderen Nutzer- quoten Abo/BT	35,00	42,00	1.848.420	1.109.052
2	29,00	33,50	3.065.000	1.839.000
3	24,20	41,85	2.767.000	1.660.000

4	33,40	40,80	2.082.000	1.660.000
5	ausschließlich BT- Sozialticket 35,32		1.985.592	1.191.355

Abb. 7, Quelle CVAG, Zusammenfassung aus Tabellen Anlagen 2, 4 und 5

4.) In Anlage 1, Seite 9 wird vor Punkt 5 neu Punkt 4.4 eingefügt:

4.4 Darstellung und Einordnung der Tarifstruktur der CVAG im Vergleich zu anderen Städten

Der in **Chemnitz** zur Anwendung kommende VMS-Tarif stellt einen klassischen Zonentarif dar. Das gesamte Verbundgebiet ist in einzelne Tarifzonen aufgeteilt, in denen grundsätzlich die gleichen Preise gelten. Eine Einzelfahrt in der Tarifzone 13 (Chemnitz) für eine Fahrt z. B. von der Endstelle Hutholz nach Ebersdorf kostet gegenwärtig 2,20 Euro – genau so viel wie z. B. eine Fahrt von Flöha nach Frankenberg über Niederwiesa in der Tarifzone 8. Grundsätzlich berechnet sich der Gesamtpreis der Fahrt nach der Anzahl der befahrenen Tarifzonen, wobei sich die Preisentwicklung degressiv gestaltet (eine Fahrt über zwei Tarifzonen kostet weniger als die Summe von zwei Tarifzonenpreisen). Bei mittelgroßen Städten im Verbundgebiet (z. B. Stollberg, Zschopau, Flöha und weiteren) gibt es mit dem Tarifangebot „kleiner Stadtverkehr“ einen etwas günstigeren Preis innerhalb einer Tarifzone, der aber wiederum dann nur in den Grenzen der benannten Stadt gilt. Hinsichtlich der Preise für Abo und Monatskarten wird auf die Übersicht unter Punkt 2 verwiesen

Die Stadt **Erfurt** wendet den Tarif des Verkehrsverbundes Mittelthüringen an. Er stellt eine Kombination aus einem CityTarif, einem CityRegioTarif und einem RegioTarif dar. Auch hier ist das Verbundgebiet in Tarifzonen eingeteilt, in denen allerdings unterschiedliche Preise gelten. In den vier Städten Erfurt, Weimar, Jena und Gera gilt der CityTarif (2,- Euro für eine Einzelfahrt). Die Fahrten zwischen diesen Städten und dem Umland werden durch den CityRegioTarif abgebildet, der sich auch durch die Anzahl der befahrenen Zonen ermitteln lässt. Fährt man jedoch ausschließlich in einer Zone des Umlandes, so gilt der RegioTarif, der sich preislich unter dem CityTarif bewegt (gegenwärtig 1,60 Euro für die Fahrt in einer Zone).

Auch der in **Rostock** zur Anwendung kommende Verbundtarif des Verkehrsverbundes Warnow untergliedert sich in Zonen, wobei eine Fahrt in Rostock teurer ist (2,10 Euro) als die Fahrt in einer Umlandzone (2,00 Euro). Auch hier gilt das Prinzip, dass die Anzahl der durchfahrenen Zonen den Gesamtpreis bestimmt.

Ebenso wendet **Halle** (Mitteldeutscher Verkehrsverbund) einen Zonentarif an. Auch hier ist es so, dass eine Binnenfahrt in den Städten Leipzig (2,70 Euro) oder Halle (2,30 Euro) teurer ist, als eine Binnenfahrt in einer Zone in einem Landkreis (1,90 Euro). Für die Berechnung von Fahrtrouten wird ebenfalls die Anzahl der durchfahrenen Zonen addiert.

Hinsichtlich der jeweils vorhandenen Abo- und Monatskarten ist ein Vergleich nur bedingt möglich, da sich die Angebote unterscheiden. Die folgende Übersicht soll trotzdem einen gewissen Überblick geben:

	Chemnitz	Erfurt	Rostock	Halle
Monatskarte – regulärer Preis	55,80 EUR	59,20 EUR	55,00 EUR	65,90 EUR
Abo-Monatskarte	48,40 EUR	53,00 EUR	45,83 EUR	63,20 EUR
9-Uhr-Abo-Monatskarte	42,60 EUR			45,50 EUR
Wochenkarte Schüler/Azubi	16,00 EUR	14,20 EUR	14,50 EUR	17,30 EUR
Monatskarte Schüler/Azubi	42,00 EUR	44,40 EUR	41,00 EUR Junge Leute	51,70 EUR
Abo-Monatskarte Schüler/Azubi	35,00 EUR	39,60 EUR	38,50 EUR Schüler 34,17 EUR Junge Leute	26,90 EUR Schüler 43,00 EUR Azubi

Abb. 8 Quelle Recherchen Internet

5.) In der Anlage 1, Seite 9 werden dem Anlagenverzeichnis als weitere Anlagen beigefügt:

Anlage 4: weitere Kalkulation zum Preismodell 1 der CVAG

Anlage 5: die neue Kalkulation Preismodell 5 der CVAG

Begründung der Änderung:

- 1) Die Anfrage zum Preismodell 1 aus dem AGENDA Beirat vom 13.11.2018 wurde aufgegriffen und dargestellt.
- 2.) Die Berechnung dieses Preismodells wurde im Rahmen der Sitzung des Sozialausschusses vom 08.11.2018 gewünscht und daher aufgenommen.
- 3.) Die Änderung erfolgt auf Grund einer zweiten Berechnung zum Preismodell 1 und Neuaufnahme des Preismodells 5.
- 4.) Der Punkt 4.4 wird auf Grund diesbezüglicher Anfragen aus den Sitzungen des Sozialausschusses vom 08.11.2018 bzw. dem Verwaltungs- und Finanzausschuss am 15.11.2018 aufgenommen und entsprechend ausgeführt.
- 5.) Entsprechend einer weiteren bzw. der neuen Kalkulationen der CVAG werden diese als Anlagen 4 und 5 der Vorlage beigefügt.

Ralph Burghart

Unterschrift